

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für die Anmietung von Hotelzimmern gelten die gesonderten AGB „Hotel“.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.
2. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses

nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

4. Anzahlungsrechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb 7 Tagen ab Erstellung der Rechnung ohne Abzug bar (auch Kreditkarte) oder per Überweisung zahlbar.
5. Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels erhöht.
6. Übernachtungsrechnungen, Restaurantrechnungen (hierzu zählt auch der Barbetrieb) sowie Wellnessrechnungen des Hotels sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Veranstaltungsrechnungen am Tag der Veranstaltung fällig ohne Abzug.
7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine Vorauszahlung, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens 25 % aller gebuchten Leistungen. 90 Tage vor der Veranstaltung ist eine Zahlung in Höhe von 35 % aller gebuchten Leistungen zu zahlen. 30 Tage vor der Veranstaltung ist eine weitere Zahlung in Höhe von 15 % aller gebuchten Leistungen zu zahlen. Die Endabrechnung erfolgt direkt nach der Veranstaltung.
8. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, ist das Hotel berechtigt, weitere Leistungen abzulehnen.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen
10. Bei Aufenthalt von über einer Woche oder Forderungen von über EUR 1.000,00 für bereits erbrachte Leistungen kann das Hotel auch Zwischenabrechnungen erteilen, die sofort zur Zahlung fällig sind.
11. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt einen Pauschalbetrag (Säumniszuschläge, Bearbeitungsgebühr) i. H. v. 25,00 Euro zu erheben, sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist in Höhe von 5%, über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Außerdem ist das Hotel berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Kunden einzustellen, wenn das Hotel den Kunden zuvor unter Fristsetzung gemahnt und die Einstellung zukünftiger Leistungen für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung angedroht hat.
12. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.

5. RÜCKTRITT DES HOTELS

1. Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel

ebenfalls in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (z.B. nichteinhalten vertraglich vereinbarter Vorauszahlung).

2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlichen gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt, oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- -Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- -das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, das die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes und/oder der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- der Kunde ohne Zustimmung des Hotels das Zimmer einem Dritten zur Nutzung überlässt.

3. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

4. Das Hotel ist berechtigt, einem Kunden den Zugang zum Hotel und die Unterbringung zu verweigern, wenn bei der Ankunft des Kunden die begründete Sorge besteht, dass der Kunde unter Einfluss von Drogen oder Alkohol steht oder sich gegenüber dem Hotelpersonal oder anderen Kunden ausfällig verhält. Das Hotel ist berechtigt einen Kunden aus dem Hotel zu verweisen und den mit ihm bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn er wiederholt die Ruhe stört, andere Kunden oder Hotelpersonal belästigt oder beleidigt.

6. Entschädigungspflicht

6.1 Die Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt

- bis zu 250 Tagen vor Veranstaltungsbeginn (Bearbeitungsgebühr) € 500,00.
- bis zu 180 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % aller gebuchten Leistungen für die vereinbarte Veranstaltung.
- bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75 % aller gebuchten Leistungen für die vereinbarte Veranstaltung.
- ab 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 90 % aller gebuchten Leistungen für die vereinbarte Veranstaltung.

6.2 Sofern die gebuchten Leistungen noch nicht verbindlich festgelegt wurden, gilt folgende Formel zur Berechnung des Speise- und Getränkeumsatzes : Menüpreis € 59,00 multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl zuzüglich einer Getränkepauschale von € 39,00 pro Teilnehmer.

Die pauschalisierte Berechnung für die entgangene Raummiete beträgt 80 % der Raummiete bei Vertragsabschluss.

6.3 Hat der Kunde lediglich Räumlichkeiten angemietet (ohne Speisen und Getränke), beträgt die Entschädigung unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung 90 % des vereinbarten Preises.

6.4 Sofern Hotelzimmer gebucht wurden gilt die Entschädigungsregelung unter 6.1

6.5 Leistungen durch Dritte sind in jedem Fall immer vollständig zu bezahlen.

7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel die endgültige Personenzahl spätestens 5 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

2. Eine Erhöhung oder Reduzierung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen soll.

3. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der höheren Teilnehmerzahl.

4. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 15% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu verhandeln und die bestätigten

Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

6. Für den Fall, dass sich eine Veranstaltung über 24 Uhr nachts ausdehnen sollte, ist das Hotel berechtigt, einen pauschalen Brutto-Nachtarbeitszuschlag von € 200,00 pro angefangene Stunde zu verlangen. Ab 3 Uhr erhöht sich der Betrag auf € 350,00 die Stunde.

7. Wünscht der Kunde am Veranstaltungstag eine Änderung der vereinbarten Bestuhlungsart, wird der Umbau pauschal in Höhe von € 200,00 berechnet.

8. Die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten, wie Telefon, Getränke der (Mini-) Bar sowie zusätzlich bestellte Speisen und Getränke sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Der Kunde hat dies den Teilnehmern vorab zu kommunizieren und haftet hierfür gemeinsam mit dem Veranstaltungsteilnehmer als Gesamtschuldner.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel dies nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen (auch Telefon, Internet) werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des

Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

11. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Hotels.

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts oder ähnlichem ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Fotografische Aufnahmen des Hotels, Innen- bzw. Außenansicht, Räumlichkeiten und Umgebung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels zur Erstellung und jeweils vorher schriftlich fixierten Verwendung, Nutzung, angefertigt werden. Je nach Verwendungsart berechnet das Hotel angemessen die Preise.

7. Der Einsatz von Drohnen und Flugkörpern jeder Art ist grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung wird vom Hotel nur erteilt, wenn zwischen dem Kunden und dem Hotel eine vorherige Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften in Textform geschlossen wurde. Es wird auf die separate „Vereinbarung über den Einsatz von Drohnen auf dem Gelände des The Starnbergsee Hideaway“ verwiesen.

8. Zeitungsanzeigen mit Hinweisen auf den Veranstaltungsort des Kunden, Dritter, Erfüllungsgehilfen des Kunden etc. dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels geschaltet werden.

9. Änderungen, Ergänzungen des Vertrags bedürfen grundsätzlich zur beiderseitigen Rechtssicherheit der Schriftform. Einseitige Änderungen sind unwirksam. Mündliche Absprachen sind grundsätzlich zu bestätigen zur beiderseitigen Rechtssicherheit.

10. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags/dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Parteien können unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Parteiwillen und wirtschaftlichen Zweck nahekommen, hilfsweise durch die Rechtsprechung, hilfsweise durch das Gesetz. Bei Vertragsschluss werden diese Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrags durch Beilage und Bezugnahme im Angebot des Hotels, bzw. im Vertragsschluss, bzw. durch die schriftliche Bestätigung der Reservierungsbestätigung durch den Kunden, bzw. durch Aushang und Auslage an der Rezeption. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben wir mit größter Sorgfalt erstellt. Eine regelmäßige Prüfung und Aktualisierung erfolgt laufend und nach aktuellen Anlässen. Sollten Sie Fragen und Anregungen haben so bitte wir Sie uns anzusprechen.

11. Für den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten möchten wir Sie auf unserer Webseite www.thestarnbergsee.de verweisen. Diese Datenschutzerklärung können Sie ausdrucken. Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter

12. Erfüllungs- und Zahlungsort ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels.

13. Im kaufmännischen Verkehr ist –auch für Scheckstreitigkeiten – ausschließlicher Gerichtsstand die Stadt Köln. Das Hotel kann den Kunden nach seiner Wahl aber auch am Sitz des jeweiligen Hotels oder am Sitz des Kunden verklagen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Mit Erscheinen neuer Preislisten und AGB verlieren die jeweils vorher gültigen ihre Gültigkeit.

The STARNBERGSEE GmbH, Stand 1.6.2020